

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/165 vom 15. Dezember 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_165

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/165 du 15 décembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/165 del 15 dicembre 2011

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Dezember 2011, IV 2010/165). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_20/2012.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.1 Zum Unfallzeitpunkt war der Beschwerdeführer bereits seit über vierzehn Jahren für die C.____ AG tätig. Er erzielte einen guten Lohn und war offenbar ein geschätzter Mitarbeiter, wie sich dem Umstand entnehmen lässt, dass die C.____ AG ihm über längere Zeit immer wieder ermöglicht hat, Arbeitsversuche zu unternehmen, wobei sie ihm jeweils auch eine adaptierte Tätigkeit angeboten hat. Die wahrscheinlichste Variante der Entwicklung der hypothetischen Validenkarriere ist deshalb, dass der Beschwerdeführer den Arbeitsplatz bei der C.____ AG behalten hätte. Das Valideneinkommen bemisst sich somit nach dem Lohn, den der Beschwerdeführer an diesem Arbeitsplatz erzielt hätte. Das Wartejahr wäre im Jahr 2006 erfüllt gewesen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin hat der Einkommensvergleich deshalb anhand der Einkommenszahlen für das Jahr 2006 zu erfolgen. Die C.____ AG hat am 3. Juli 2006 einen Lohn von Fr. 5'136.-- bzw. Fr. 66'768.-- angegeben (vgl. IV-act. 10). Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen. 1.2 Der Beschwerdeführer ist zur bestmöglichen Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit auf eine körperlich leichte, wechselbelastende Erwerbstätigkeit angewiesen, denn in einer körperlich belastenden Tätigkeit ist er nur noch zu 50% arbeitsfähig. Ob die C.____ AG ihm im Rahmen der Arbeitsversuche eine solche Arbeit angeboten hat und welchen Lohn er dabei hätte erzielen können, ist nicht bekannt. Deshalb steht auch nicht fest, ob der Beschwerdeführer seine verbliebene Arbeitsfähigkeit bei einer (adaptierten) Weiterbeschäftigung durch die C.____ AG besser als mit einer durchschnittlichen Hilfsarbeit in irgendeiner Branche hätte verwerten können. Das lässt sich nicht mehr klären, weil die Wiedereingliederung beim bisherigen Arbeitgeber damals nicht zu Ende geführt worden ist und nun nicht mehr mit der notwendigen Plausibilität hypothetisch nachvollzogen werden kann. Aus diesem Grund bleibt nur die Möglichkeit, das zumutbare Invalideneinkommen anhand eines Tabellenlohns

zu bestimmen. Da adaptierte Arbeitsplätze in praktisch allen Branchen zu finden sind, da der Beschwerdeführer seine Arbeitserfahrung an einem adaptierten Arbeitsplatz in einem Steinbruch oder in einem steinverarbeitenden Betrieb wohl kaum in einem relevanten Ausmass lohnsteigernd einsetzen könnte und da nicht bekannt ist, ob das - hohe – Durchschnittseinkommen in der Branche "Gewinnung von Steinen/Erden" auch an einem adaptierten Arbeitsplatz erzielt werden könnte, bleibt nichts anderes übrig, als das Invalideneinkommen ausgehend vom Durchschnitt der Hilfsarbeiterlöhne (Median) aller Branchen zu ermitteln. Gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2006, Anhang Tabelle TA1, belief sich dieser Durchschnittslohn auf Fr. 4'732.--, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4'933.11 bzw. Fr. 59'197.--. 1.3 In beiden Gutachten (vgl. IV-act. 59 und 93) ist davon ausgegangen worden, dass die körperliche Beeinträchtigung allein keine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers zur Folge habe, falls dieser einer adaptierten Tätigkeit nachgehe. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung ist vom Beschwerdeführer zu Recht nicht in Frage gestellt worden, denn sie ist überwiegend wahrscheinlich richtig. Allerdings fehlt in beiden Gutachten eine Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf die körperliche Gesundheit für die Zeit zwischen der Erfüllung des Wartejahres (1. Oktober 2006) und der ersten Begutachtung (30. August 2007). Der Hausarzt hat bereits am 21. April 2007 (vgl. IV-act. 36) eine vollständig erhaltene Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit angegeben. Die Klinik B.____ ist gestützt auf ihre Erkenntnisse anlässlich des stationären Aufenthalts des Beschwerdeführers im Februar/März 2006 ebenfalls von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ausgegangen (vgl. IV-act. 36-57/79). Damit steht auch für die Zeit vor der ersten Begutachtung mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer bezogen nur auf seine körperlichen Beeinträchtigungen in einer adaptierten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig gewesen ist. In psychiatrischer Hinsicht ist in beiden Gutachten (vgl. IV-act. 58 und 91) die Diagnose einer leichten depressiven Episode angegeben worden. Der behandelnde Psychiater Dr. E.____ hingegen ist in seinen Berichten konsequent von einer schwerwiegenden psychischen Störung (und damit von einem hohen Arbeitsunfähigkeitsgrad) ausgegangen (vgl. etwa IV-act. 34). Demgegenüber haben bereits Dr. N.____ (vgl. IV-act. 17-19/27) und der Hausarzt (vgl. IV-act. 36-1 bis 4/79) die spätere Auffassung der psychiatrischen Sachverständigen vorweggenommen. In bezug auf die abweichende Einschätzung von Dr. E.____ ist festzuhalten, dass behandelnde Ärzte erfahrungsgemäss dazu neigen, die von ihrem Patienten über längere Zeit konsequent geäusserte und demonstrierte Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung zu übernehmen, insbesondere wenn langjährige therapeutische Bemühungen erfolglos geblieben sind. Das dürfte auch auf die Einschätzung von Dr. E.____ zutreffen, selbst wenn der Beschwerdeführer immer seine psychische Gesundheit betont und die geklagten Beschwerden (und damit die demonstrierte Arbeitsunfähigkeit) immer mit einer körperlichen Beeinträchtigung erklärt hat. Die von den beiden psychiatrischen Sachverständigen gestellte Diagnose erweist sich deshalb als überwiegend wahrscheinlich als richtig. Die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ist aus psychiatrischer Sicht übereinstimmend auf 20% geschätzt worden. Als Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit haben die Sachverständigen eine Reduktion der psychischen Belastbarkeit, der Flexibilität und der Ausdauer angegeben. Diese Nachteile dürften sich konkret in einem erheblichen zusätzlichen Pausenbedarf niederschlagen. Ob sie tatsächlich durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden können, wie die Beschwerdegegnerin nachträglich

behauptet hat, ist zu bezweifeln, denn anders als die im Rahmen einer somatoformen Schmerzstörung subjektiv empfundenen Schmerzen können Einschränkungen wie etwa die Reduktion der Ausdauer nicht einfach stoisch ignoriert und damit aus der Welt geschafft werden. Dies würde nämlich im Ergebnis auf eine teilweise Selbstheilung durch Willensanstrengung hinauslaufen. Die beiden psychiatrischen Sachverständigen haben deshalb durchaus im Wissen um die zur Arbeitsfähigkeitsdefinition gehörende Komponente der zumutbaren Willensanstrengung eine Arbeitsunfähigkeit von 20% angenommen. Im übrigen hat das Bundesgericht unter vergleichbaren Umständen eine aus einer leichten Depression resultierende Arbeitsunfähigkeit von 20% bestätigt (vgl. das Bundesgerichtsurteil vom 8. Juli 2011, 8C_126/11). Bei einem Arbeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 80% könnte mit einer durchschnittlichen Hilfsarbeit ein Lohn von Fr. 47'358.-- erzielt werden. Der Beschwerdeführer hat zu Recht unter Verweis auf das Bundesgerichtsurteil vom 8. Januar 2008 (9C_603/07) festgehalten, dass auch eine ganztägige Arbeit mit reduzierter Leistung einen Teilzeitsnachteil bewirke. Das lässt sich zwar, wie im übrigen der Abzug von maximal 25% vom Tabellenlohn generell, nicht gestützt auf die Lohnstrukturhebung belegen. Aus ökonomischer/betriebswirtschaftlicher Sicht ist aber ohne weiteres zu erkennen, dass jene Faktoren, die bei "echter" Teilzeitarbeit zu einer unterdurchschnittlichen Entlöhnung führen, auch bei der "unechten" Teilzeitarbeit (Vollzeit mit reduziertem Rendement) am Werk sind, ja sich teilweise sogar noch stärker bemerkbar machen. Deshalb ist ein entsprechender Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer verfügt, wie die psychiatrische Abklärung vom 21. August 2009 (vgl. IV-act. 91-4/8) gezeigt hat, über für den Arbeitsalltag ausreichende Deutschkenntnisse. Den Dienstalerverslust durch den Wechsel an einen neuen Arbeitsplatz könnte er durch seine bereits früher gezeigte gute Arbeitsleistung bald kompensieren. Als Nachteile kommen deshalb nur die fehlende Flexibilität in bezug auf die tägliche Arbeitszeit (zusätzlicher Pausenbedarf, keine Überstunden) und in bezug auf den Arbeitsplatz (Einsatz nur am adaptierten Arbeitsplatz), die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen und ein Bedarf nach Rücksichtnahme seitens der Arbeitskollegen und der Vorgesetzten in Frage. Diesen Nachteilen zusammen mit dem "Teilzeitsnachteil" ist praxisgemäss durch einen zusätzlichen Abzug von 15% ausreichend Rechnung getragen. Damit ergibt sich ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 40'254.--. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 66'768.-- resultiert also eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 26'514.--. Diese entspricht einem Invaliditätsgrad von 39,71% bzw. aufgerundet von 40%. Der Beschwerdeführer hat deshalb einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss der anwendbaren intertemporalrechtlichen Regelung (vgl. die IV-Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 300 des Bundesamtes für Sozialversicherungen sowie die dort genannten Bundesgerichtsurteile) bleibt auf Sachverhalte wie den vorliegenden die an sich ausser Kraft gesetzte Bestimmung der Art. 29 Abs. 1 lit. b und 48 Abs. 2 IVG weiter anwendbar. Der Beschwerdeführer ist am 24. Mai 2005 verunfallt. Das sogenannte Wartejahr ist also am 24. Mai 2006 erfüllt gewesen. Der Anspruch auf eine Viertelsrente ist demnach am 1. Mai 2006 entstanden. Da die Anmeldung zum Leistungsbezug bereits am 21. Juni 2006 erfolgt ist, besteht ein Nachzahlungsanspruch ab Anspruchsentstehung, d.h. ab 1. Mai 2006. 1.4 Dr. G.____ hat in seinem psychiatrischen Gutachten (vgl. IV-act. 58) ausgeführt, in der Zeit nach dem Unfall hätten sich so starke Schmerzen entwickelt, dass der Beschwerdeführer nicht mehr an seinen Arbeitsplatz im Steinbruch habe zurückkehren können. Es sei zu einer schleichenden depressiven Symptomatik gekommen, die sich zunächst in einer Anpassungsstörung mit leichten depressiven Symptomen und

Ängstlichkeit und später dann in der Symptomatik einer wahrscheinlich bis zu mittelschweren depressiven Störung gezeigt habe. Zunächst sei eine Behandlung mit verschiedenen Antidepressiva erfolgt. Erst ab November 2006 habe Dr. E.____ den Beschwerdeführer für eine kurze Zeit psychotherapeutisch-psychiatrisch behandelt. Diese Einschätzung der Krankheitsentwicklung und damit der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der Zeit vor der ersten psychiatrischen Begutachtung beruht ausschliesslich auf einer Interpretation der von der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellten medizinischen Akten. Dazu gehören der Bericht des damaligen Hausarztes Dr. D.____ an die Beschwerdegegnerin vom 15. August 2006 (vgl. IV-act. 16-1 ff./84), in dem u.a. die Diagnose einer schweren posttraumatischen Störung gestellt und gestützt darauf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für jedwelche Tätigkeit angegeben worden ist, der Bericht von Dr. E.____ vom 31. Januar 2007 (vgl. IV-act. 26), in dem sinngemäss von einer psychisch bedingten vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen worden ist, die Berichte des neuen Hausarztes Dr. F.____ an den Kreisarzt vom 26. März 2007 (vgl. IV-act. 36-5/79) und an die Beschwerdegegnerin vom 21. April 2007 (vgl. IV-act. 36-1 ff./79), in denen sinngemäss festgehalten worden ist, dass der Beschwerdeführer in seiner psychischen Gesundheit nicht beeinträchtigt sei, und schliesslich der Bericht von Dr. E.____ vom 4. April 2007 (vgl. IV-act. 34), in dem wieder eine psychisch bedingte, vollständige Arbeitsunfähigkeit für jedwelche Tätigkeit bestätigt worden ist. Die aufgelisteten Angaben zu den psychiatrischen Diagnosen und zu deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sind widersprüchlich, was sich besonders deutlich bei einem Vergleich zwischen den praktisch gleichzeitig abgegebenen Einschätzungen von Dr. F.____ und Dr. E.____ zeigt. Bei dieser Aktenlage ist es entgegen der Auffassung von Dr. G.____ nicht wahrscheinlich, sondern nur möglich, dass der Beschwerdeführer vor der ersten psychiatrischen Begutachtung stark in seiner psychischen Gesundheit beeinträchtigt und deshalb zu deutlich mehr als 20% arbeitsunfähig gewesen sein könnte. Demnach kann auch die Auffassung von Dr. L.____, es sei für die Zeit vor der ersten psychiatrischen Begutachtung von einer Arbeitsunfähigkeit von 50% auszugehen (vgl. IV-act. 91), nicht überwiegend wahrscheinlich richtig sein. Von weiteren Abklärungen ist kein näherer Aufschluss über die Entwicklung der psychischen Gesundheit und damit der Arbeitsfähigkeit in der Zeit zwischen dem Ablauf des Wartejahrs und der Begutachtung durch Dr. G.____ zu erwarten, da es sich dabei notwendigerweise um eine aktenmässige Beurteilung handeln müsste und da nicht damit zu rechnen wäre, dass weitere relevante Arztberichte auftauchen würden. Der Beschwerdeführer ist nämlich nur von jenen Ärzten behandelt worden, die in den in den Akten liegenden Berichten bereits ihre Auffassung dargelegt haben. Insbesondere hat sich der Beschwerdeführer nie bei einem anderen Psychiater/Psychotherapeuten als Dr. E.____ behandeln lassen. Steht der massgebende Sachverhalt gestützt auf die Aktenlage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest und ist von weiteren Abklärungen kein näherer Aufschluss mehr zu erwarten, so kommt die materielle Beweislastverteilung zum Zug, die der eine Leistung beanspruchenden versicherten Person den Nachteil der Beweislosigkeit zuweist. Da der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers in der Zeit bis zur ersten psychiatrischen Begutachtung nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist auch für diesen Zeitraum von einem Invaliditätsgrad von lediglich 40% auszugehen.

E. 2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ab Mai 2006 einen Anspruch auf eine Viertelsrente hat. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen. Die Sache ist zur Ermittlung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteienschädigung (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint eine Parteienschädigung von Fr. 3500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da der Aufwand als durchschnittlich zu werten ist, erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Diese Gebühr ist durch die unterliegende Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2006 eine Viertelsrente zugesprochen wird; die Sache wird zur Verfügung über den Rentenbetrag an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.